Dokumentation zum Arbeitsschutz

1 Grundlagen und allgemeine Angaben

2 Ansprechpersonen im Arbeitsschutz

3 Arbeitsschutzorganisation

4 Sicherheitsbeauftragte und andere Beauftragte

5 Erste Hilfe und Brandschutz

6 Hygieneplan

7 Gefährdungsbeurteilung A – Erhebung nach Räumen und Bereichen

8 Gefährdungsbeurteilung B – Erhebung psychischer Belastungen

9 Gefährdungsbeurteilung C – Mutterschutz

10 Gefährdungsbeurteilung D – Gefahrstoffe

11 Interne Protokolle der Besprechungen zum Arbeitsschutz (ggf. Arbeitsschutzausschuss)

12 Externe Berichte und Begehungsprotokolle

13 Unterweisung

14 Prüfpflichten und Wartung

15 Qualifizierung und Fortbildung

16 …

In diesem Kapitel werden die Grunddaten und die grundlegende Organisation des Arbeitsschutzes an Ihrer Schule dokumentiert.

Die vorliegende Dokumentation zum Arbeitsschutz betrifft folgende Einrichtung:

1 Grundlagen und allgemeine Angaben

Name der Schule	Marienschule Nordhorn
Schulnummer	36821
Anschrift	von-Behring-Str. 5 48529 Nordhorn
Telefon	05921 2272
E-Mail	gs-marienschule@schulen-noh.de
Schulleitung	Barbara Feilmeier
Schulträger	Stadt Nordhorn

Anzahl der Landesbediensteten	18
Anzahl der Schüler/innen	157

Position/Funktion	Name, Vorname	(Dienst-)Anschrift	(Dienst-)Telefon	E-Mail-Adresse
Fachkraft für Arbeitssicherheit des Schulträgers				
Brandschutzprüfer				
…				

Organisationsplan: Stand März 2020 Schuljahr 2019/20

VERWALTUNG
Sekretariat: Silvia Kloss
Homepage: www.marienschule-nordhorn.de
Hausmeister: Frank Rötgers
Reinigungspersonal: Stadt Nordhorn

SCHULLEITUNG
Rektorin: Barbara Feilmeier :

Klassenlehrer:
Kl. 1a: Herr Elbeshausen
Kl. 1b: Frau Brink
Kl. 2a: Frau Greven
Kl. 2b: Frau Albers
Kl. 3a: Frau Glasfort
Kl. 3b: Frau Bertels
Kl. 4a: Frau Ricken
Kl. 4b: Herr Röwert

MITBESTIMMUNG/MITWIRKUNG		
Gesamtlehrerkonferenz	Schulvorstand z	Elternbeirat
Kollegium Herr Zafri Herr Thedieck Frau Walter Frau Hubelitz	Frau Silcher Frau Stockhorst Frau Bahr Frau Starzynska Frau Bertels Frau Feilmeier Frau Greven Frau Ricken	Frau Bahr (1a) Herr Heils (1b) Herr kleine Lögte ((2a) Frau Walter (2b) Herr Husch (3a) Herr Zafri (3b) Frau Gellrich (4a) Frau Silcher (4b)

SAMMLUNGEN	
Lernmittel und Schulbücher:	Frau Kloss
Schülerbücherei:	Frau Seifert
Papier- und BK/TW-Materialbestellung:	Frau Kloss
Erwerb und Austausch von Druckerpatronen im Lehrerzimmer:	Frau Kloss
Kaffee-und Tee Einkauf:	alle

FACHBETREUER	
Religion	Frau Bertels Frau Albers Frau Feilmeier
Deutsch	Frau Bertels Frau Greven Frau Albers
Mathematik	Herr Elbeshausen Frau Ricken
Sachunterricht	Frau Ricken Frau Greven
Englisch	Frau Bertels Frau Brink
Musik	Frau Bertels Frau Feilmeier
Kunst:/Textil/ Werken	Frau Greven

SONDERAUFGABEN	
Stundenplan:	Frau Feilmeier
Öffentlichkeitsarbeit:	Frau Feilmeier
Vertretungsplan:	Herr Elbeshausen
Kooperation Kindergärten:	Frau Feilmeier
Kooperation weiterführende Schulen:	Frau Feilmeier
Sicherheitsbeauftragter:	Herr Röwert
Ersthelfer	alle
Verbandsmaterial	Herr Röwert
Gleichstellungsbeauftragte:	Frau Glasfort
Gerätekontrolle	alle
Feste/Feiern	alle

	Frau Ricken Herr Elbeshausen
Sport	Frau Brink Herr Elbeshausen
Haus der kleinen Forscher	Frau Greven Frau Ricken
DaZ	Frau Bertels
Flöten	Frau Seifert
Statuskinder	Frau Dahm Herr Gehlhaus

IT Datenschutzbeauftragter	Herr Elbeshausen	

2 Ansprechpersonen im Arbeitsschutz

2 Ansprechpersonen im Arbeitsschutz

In diesem Kapitel können, neben einer Übersicht über die Struktur der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, alle Ansprechpersonen aufgelistet werden, die die Schulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützen und ihm beratend zur Seite stehen.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem ASiG sind in den Regionalabteilungen der NLSchB Stabsstellen AuG (Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren) eingerichtet. In den Stabsstellen sind Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beauftragt, die öffentlichen Schulen und Studienseminare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz zu beraten und zu unterstützen.

Externe Ansprechpartner sind z. B. die *Landesunfallkasse, der Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV), das Gewerbeaufsichtsamt sowie die örtlichen Gesundheitsämter.*

Beratung und Unterstützung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Mit der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) sind folgende Personen beauftragt:

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ute Lückebergfeld
Telefon: 0541 77046-365
Ute.Lueckebergfeld@nlschb.niedersachsen.de

Arbeitsmedizin

Rainer Standke
Facharzt für Arbeitsmedizin
Telefon: 04131 60342-15
rainer.standke@nlschb.niedersachsen.de

Arbeitspsychologie

Christina Kuhlmann

Telefon: 0541 77046-346
christina.kuhlmann@nlschb.niedersachsen.de

Beauftragte für Suchtfragen und Suchtprävention

Marianne Spethmann
Telefon: 05921 962700
Marianne.Spethmann@nlschb.de

Stabsstelle Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Stabsstelle Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren

Mühleneschweg 8
49090 Osnabrück

Leitung des Aufgabenbereiches

- Arbeitssicherheit: Corinna Stübbe
- Arbeitsmedizin: i.V. Rainer Standke (RA Lüneburg)
- Arbeitspsychologie, Suchtberatung: Helena Stelz

Kontakt:
Birgit Langkamp
Telefon: 0541 77046-283
Birgit.Langkamp@nlschb.niedersachsen.de

CARE-Beratungsstelle

CARE-Beratungsstelle für die Regionalabteilungen Osnabrück

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück

Terminvereinbarung
Vanessa Käfer
Tel: 0541 77046-473
vanessa.kaefer@nlschb.niedersachsen.de

Externe Zuständigkeiten

Für Ihre Dienststelle sind die folgenden externen Ansprechpartner zuständig:

Gesetzliche Unfallversicherung für Tarifbeschäftigte

Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169

30519 Hannover
Telefon: 0511 8707-0
Telefax: 0511 8707-188

Gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511 8707-0
Telefax: 0511 8707-188

Gewerbeaufsicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück
Telefon: 0541 503-500
Telefax: 0541 503-501

Gesundheitsamt

Landkreis Grafschaft Bentheim
Gesundheitsamt
Am Bölt 27
48527 Nordhorn
Telefon: 05921 96-1862
Telefax: 05921 96-1877

Stand der schulischen Arbeitsschutzorganisation (Grundschulen)

Schule: Marienschule Nordhorn

	Nr.	Vorgabe	Norm	Umsetzung	Dokumentation	Ja	Nein	Hinweis
		Ziele, Zuständigkeiten und Informationen						
	1.1	Wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz als Ziel der Schulleitung deutlich gemacht?	§ 3 (1) ArbSchG	■ Verankerung im Schulprogramm ☐ Ziele im Arbeits- und Gesundheitsschutz festlegen	Leitbild/Schulprogramm Ziele	x		
	1.2	Ist die Aufgabenverteilung beim Arbeitsschutz klar geregelt und schriftlich festgehalten?	§ 3 (2) ArbSchG § 13 (2) ArbSchG	☐ Pflichten und Aufgaben schriftlich übertragen ☐ ggf. Aufgabenkatalog erstellen	Bestellungs-Formulare Liste, Organigramm			
	1.3	Haben Sie einen Arbeitsschutzausschuss? (Pflicht bei mehr als 20 Beschäftigten)	§ 11 ASiG Erlass SuG	☐ Mindestens drei Sitzungen im Jahr durchführen ☐ Einladung der Fachkraft für Arbeitssicherheit ☐ Protokoll an die Fachkraft für Arbeitssicherheit senden	Mitgliederliste Sitzungsplan Sitzungsprotokolle			
	1.4	Wurden Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich bestellt? (Pflicht bei mehr als 20 Beschäftigten)	§ 22 SGB VII § 20 DGUV Vorschrift 1	■ Landesbediensteten <u>ohne</u> Führungsverantwortung bestellen ■ Kopie der Bestellung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit ■ Sicherheitsbeauftragte an Fortbildungen teilnehmen lassen	Formular Personalakte			
	1.5	Berücksichtigen Sie den Arbeitsschutz bei Beschaffung, Umbau und Neubau?	§§ 3 u. 4 ArbSchG	☐ Beratung durch GUV und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Beschaffung, Umbau- und Neubaumaßnahmen ☐ Bestätigung durch Lieferanten	Berichte/Stellungnahmen Bestätigung			
	1.6	Finden Unterweisungen der Mitarbeiter zum Arbeits- und Gesundheitsschutz statt?	§ 12 ArbSchG § 14 ArbSchG	■ Unterweisungen für neue Mitarbeiter - bei Dienstaufnahme ■ Unterweisungen für alle Mitarbeiter - mindestens jährlich	Protokoll Protokoll			
	1.7	Werden Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt?	§ 12 DGUV Vorschrift 1 diverse Gesetze	☐ Hinweis auf: www.arbeitsschutz-schulen-nds.de ☐ Aushangpflichtige Gesetze/Vorschriften - Daueraushang	Plakat/Aushang/Intranet Aushang/Intranet			
		Gefährdungsbeurteilung						
	2.1	Wird der Stand des Arbeitsschutzes regelmäßig überprüft?	§§ 5 u. 6 ArbSchG	☐ Übersichtsbegehung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit ■ Gefährdungsbeurteilung mit Checklisten durch die Schule ☐ Erhebung der psycho-sozialen Belastungen (z. B. bugis) ■ Raumverantwortliche benennen ■ Mängelmeldesystem einführen ■ Mind. jährliche Begehung durch Schulleitung/Sicherheitsbeauftragte	Bericht Checklisten Liste Mängellisten/Formular Mängelliste, Bericht			
	2.2	Existiert eine Dokumentation der Unfälle und Wegeunfälle - ggf. mit Auswertung?	§ 6 (2) ArbSchG	☐ Verbandbuch führen und kontrollieren (GUV-I 680) ■ Unfallmeldungen zentral sammeln ☐ Auswertung von Verbandbuch/Unfallmeldung - jährlich	Verbandbuch Akte Unfallmeldungen Auswertung			

		Erste Hilfe, Brandschutz, Evakuierung						
	3.1	Gibt es klare Regelungen für Notfälle (z. B. Unglücksfälle, Drohung, Amok)?	§ 10 ArbSchG Erlass EH-BS-Ev	■Notfallpläne mit Handlungsanweisungen ■ Notfalltelefonliste mit wichtigen Telefonnummern	Notfallordner			
	3.2	Werden die Lehrkräfte alle 3 Jahre in Erster Hilfe geschult?	§ 26 DGUV-V 1 Erlass EH-BS-Ev	■ Kostenübernahme vorher beim GUV beantragen ■ Erste-Hilfe-Training organisieren	Liste mit Kursdatum Kopie der Bescheinigung			
	3.3	Ist die Erste Hilfe organisatorisch sichergestellt?	§ 10 ArbSchG Erlass EH-BS-Ev	■ Aushang "Verhalten in Notfällen" in den Klassen ☐ Bestellung von Beauftragten für Erste Hilfe (freiwillig) ☐ Kontrolle und Auffüllen der Verbandkästen ☐ ggf. Schulsanitätsdienst	Aushang Bestellungs-Formular Checklisten			
	3.4	Sind Brandschutz und Evakuierung organisatorisch sichergestellt?	§ 10 ArbSchG Erlass EH-BS-Ev	☐ Brandschutzordnung ☐ Aushang "Verhalten im Brandfalle" ☐ Bestellung von Beauftragten für Brandschutz (freiwillig) ☐ Lageplan für Gefahrstoffe/radioaktive Präparate/Gasflaschen ☐ Regelmäßige Unterweisung zum Gebrauch von Feuerlöschern ☐ Handbuch Krisenmanagement/Notfallplanung	Brandschutzordnung Bestellungs-Formular Lageplan Unterweisungsnachweis			
	3.5	Wird am Schuljahresanfang eine Evakuierungsalarmübung durchgeführt?	§ 9 (3) ArbSchG § 10 ArbSchG	☐ Übung planen und durchführen (jährlich) ☐ Übung auswerten	Protokoll Alarmübung			
		Besondere Bestimmungen						
	4.1	Werden die Schutzvorschriften für Schwangere und stillende Mütter umgesetzt und eingehalten?	MuSchG MuSchRiV MuSchEltZV	■Information/Belehrung aller Frauen im gebärfähigen Alter ■ Allgemeine Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz ■ Persönliche Gefährdungsbeurteilung für jede Schwangere	Broschüre Formular Formular			
	4.2	Werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Biostoffverordnung umgesetzt?	IfSG BioStoffV	☐ Belehrung der Schüler, Eltern und Lehrkräfte ■ Belehrung zu Untersuchungs- und Impfangebot ■ Hygieneplan für die Schule erstellen (Muster-Hygieneplan)	Infoblätter RKI Broschüre MK Hygieneplan			
	4.3	Sind die Regelungen zur Sicherheit im Unterricht bekannt und werden sie beachtet?	RISU Erlass SiU	☐ Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht ☐ Biostoffverordnung im Biologieunterricht				
	4.4	Werden die Regelungen zu Gefahrstoffen umgesetzt?	GefStoffV DGUV Regel 102-002 DGUV Regel 113-019RISU	☐ Gefahrstoffverzeichnis, ggf. Sicherheitsdatenblätter ☐ Gefährdungsbeurteilung, Ersatzstoffprüfung ☐ Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe erstellen (Aushang)	Dokumentation Aushang			
	4.5	Sind Prüfpflichten für Geräte und Anlagen bekannt und werden eingehalten?	BetrSichV ArbStättV u. a.	☐ Prüfpflichten mit Schulträger/Hausmeister ermitteln bzw. festlegen Arbeitshilfe: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen	Plaketten, Berichte Prüfbücher			
	4.6	Wird die Betriebssicherheitsverordnung eingehalten?	BetrSichV/TRBS	☐ Betriebsanweisungen für gefährliche Arbeitsmittel	Aushang Prüfbericht, Plaketten			
	4.7	Sind die organisatorischen Voraussetzungen für ein betriebliches Eingliederungsmanagement geschaffen?	§ 84 (2) SGB IX	☐ Information der Beschäftigten ☐ Ständig prüfen, ob Beschäftigte in den vergangenen 12 Monaten mehr als 6 Wochen krank waren.	Aktenvermerk in Personalakte			

Erlass SuG	RdErl. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen) des MK in der aktuellen Fassung
Erlass EH-BS-Ev	RdErl. Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen des MK in der aktuellen Fassung
Erlass SiU	RdErl. Sicherheit im Unterricht des MK in der aktuellen Fassung

Erhebung erfolgt am _____ durch: _____

Legende: **1** Existiert, ist aber noch nicht dokumentiert. **2** Beschäftigtenzahl < 20 – nicht zwingend erforderlich. **3** Maßnahme wird vom Schulträger sichergestellt. **4** Zur Zeit nicht vorhanden 5 Erfolgt ab sofort.

Folgende Beauftragte <u>müssen</u> ggf. bestellt werden:

Sicherheitsbeauftragte: Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Marienschule Nordhorn
Bezeichnung der Schule oder des Studienseminars, Adresse, Tel.-Nr. (z. B. Stempel)

Bestellung
zur Sicherheitsbeauftragten oder zum Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich

Frau/Herrn Norbert Röwert _____
Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

_____
telefonische Erreichbarkeit

_____
E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich Sie nach § 22 SGB VII mit Zustimmung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zur oder zum Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich.

In dieser Eigenschaft sind Sie zuständig für

- ☐ die gesamte Dienststelle
- ☐ die Abteilung _____
- ☐ den Bereich _____

Ich bedanke mich für Ihre Bereitschaft, mich bei der Wahrnehmung meiner Aufgaben zur Gewährleistung und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterstützen.

Ihre Aufgaben und Rechte ergeben sich aus dem beigefügten Merkblatt,

Ausgabe vom _____ .
Datum

_____
Ort, Datum, Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter

Zustimmung: _____
Ort, Datum, Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulpersonalrats

Zustimmung: _____
Ort, Datum, Gleichstellungsbeauftragte

Zustimmung: _____
Ort, Datum, Schwerbehindertenvertretung

Kenntnisnahme: _____
Ort, Datum, bestellte Sicherheitsbeauftragte oder bestellter Sicherheitsbeauftragter

☐ Original für die Akten der Dienststelle
☐ Kopie für die oder den Sicherheitsbeauftragten
☐ Kopie für den Personalrat
☐ Kopie für die Gleichstellungsbeauftragte
☐ Kopie für die Schwerbehindertenvertretung
☐ Kopie an die Nds. Landesschulbehörde zur Weiterleitung an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit
☐ Kopie an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Merkblatt
Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich in Niedersachsen

Stand: Januar 2015

1. Wofür sind die Sicherheitsbeauftragten zuständig?

Die Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich kümmern sich um Aspekte von Sicherheit und Gesundheit, die die innerschulische Organisation, die Arbeitstätigkeit sowie das Verhalten der Beschäftigten[1] bei der Arbeit betreffen.
In vielen Fällen ist dabei nicht zwischen Gefährdungen für Lehrkräfte und Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler zu unterscheiden. Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sind jedoch im eigentlichen Sinne für die Beschäftigten zuständig.
Für den „äußeren Schulbereich“ (Gelände, Gebäude, Einrichtung, Ausstattung) liegt die Zuständigkeit beim Schulträger. Er bestellt Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich, dies sind in der Regel die Hausmeisterinnen oder der Hausmeister.
In vielen Fällen berühren Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gleichzeitig „inneren“ und „äußeren“ Schulbereich. Deshalb sollten die Sicherheitsbeauftragten eng zusammenarbeiten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich.

2. Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte?

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen zu unterstützen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen, ohne selbst in diesem Bereich verantwortlich zu sein.
Sie achten auf mögliche Gefährdungen und gesundheitsgefährdende Belastungen in der Schule und initiieren Ansätze zu sicherem und gesundheitsförderlichem Verhalten. Sie teilen ihre Beobachtungen und ggf. Vorschläge der jeweils verantwortlichen Person, z.B. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, mit.
Sicherheitsbeauftragte sollen nach Möglichkeit an allen Beratungsgesprächen, Begehungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen teilnehmen, die z.B. mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Arbeitsmedizinerin oder dem Arbeitsmediziner, einer Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers oder der staatlichen Gewerbeaufsicht in der jeweiligen Schule stattfinden. Wenn nötig, werden sie für diese Anlässe vom Unterricht freigestellt.
Sie nehmen Kenntnis von entsprechenden Berichten und von allen Unfallmeldungen. Sie bringen ihre praktischen Erfahrungen, Kenntnisse von Verbesserungsmöglichkeiten und die Kontakte zu Ansprechpartnern ein. Sicherheitsbeauftragte gehören zu den ständigen Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses der Schule.

3. Welche Stellung haben Sicherheitsbeauftragte?

Zu Sicherheitsbeauftragten für den inneren Bereich können in Niedersachsen nur Beschäftigte des Landes in Schulen bestellt werden.
Aus ihrer Stellung als Sicherheitsbeauftragte tragen sie keine Verantwortung für den Zustand von Geräten, Räumen und Einrichtungen oder für das Verhalten anderer Personen.

Aus diesen Gründen sollen keine Mitglieder der Schulleitung zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden.
Es spricht jedoch nichts dagegen, eine Person zur oder zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, die unabhängig davon eine andere Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt, z. B. als Sammlungsleiterin oder Sammlungsleiter, Gefahrstoffbeauftragte oder Gefahrstoffbeauftragter oder als Beauftragte oder Beauftragter für Erste Hilfe.

---

[1] Unter dem Begriff „Beschäftigte“ werden die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten im Landesdienst zusammengefasst.

Sicherheitsbeauftragte nehmen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Kolleginnen und Kollegen und indirekt auch für Schülerinnen und Schüler. Sie sind bei ihren Aktivitäten in der Schule nicht an Dienstwege gebunden und werden in Gespräche und Vorgänge auf der Leitungs- und Verwaltungsebene einbezogen.
Die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte oder als Sicherheitsbeauftragter ist keine Funktionsstelle im engeren Sinne. Sie bietet jedoch die Möglichkeit, sich kollegial und konstruktiv in die Schulgemeinschaft einzubringen.
Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen im notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

4. Welche Voraussetzungen brauchen Sicherheitsbeauftragte?
Sicherheitsbeauftragte benötigen für ihre Aufgabe keine speziellen Fachkenntnisse, sie sollten allerdings ein ausgeprägtes Interesse an den Themen Sicherheit und Gesundheit mitbringen und möglichst noch im ersten Jahr ihrer Tätigkeit an der Grundschulung für Sicherheitsbeauftragte (s.u.) teilnehmen. Sie sollen im Kollegium gut integriert und möglichst täglich in der Schule anwesend sein.

5. Wie werden Sicherheitsbeauftragte bestellt?
Sicherheitsbeauftragte werden schriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe des Zuständigkeitsbereichs bestellt. Bei der Auswahl und Bestellung der Sicherheitsbeauftragten bestimmt der Personalrat mit, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. Die Namen der bestellten Sicherheitsbeauftragten werden der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Unfallversicherungsträger mitgeteilt.

6. Wie viele Sicherheitsbeauftragte sollen bestellt werden?
Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.
In berufsbildenden Schulen und in anderen größeren Schulen ist es sinnvoll, mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, damit sie sich auf verschiedene Bereiche spezialisieren können.
Bei Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bestellung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

7. Wie werden Sicherheitsbeauftragte qualifiziert?
Für Sicherheitsbeauftragte wird eine spezielle Qualifizierungsreihe zur Grundschulung angeboten und ist über www.VeDaB.de abrufbar.
Darüber hinaus gibt es weitere themenbezogene Fortbildungsmaßnahmen für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich.

8. Woher bekommen Sicherheitsbeauftragte Unterstützung?
Die Sicherheitsbeauftragten können sich jederzeit an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die übrigen Beraterinnen und Berater im Arbeitsschutz der Niedersächsischen Landesschulbehörde wenden. Auch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht sind ansprechbar.

9. Wo gibt es weitere Informationen?
Weitere Informationen unter www.arbeitsschutz-schulen-nds.de oder über www.lehrergesundheit.de .

Schlagwort	Überschrift und Sicherheitskennzeichen	Hinweistext
-	Verhalten im Brandfall	-
Ruhe bewahren	-	-
Brand melden	Brandschutzzeichen ISO 7010 F005 Brandschutzzeichen ISO 7010 F006	Handfeuermelder betätigen **Notruf 112** <u>Vorab prüfen, ob vor dem Notruf **112** z. B. eine **„0“** gewählt werden muss! Die Notrufnummer muss dann als „0-112“ eingetragen werden!</u>
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen
	Symbol in Anlehnung an Brandschutzzeichen ISO 7010 F005	Hausalarm betätigen
	Rettungszeichen ISO 7010 – E002 (oder andere geeignete bzw. zutreffende Rettungszeichen)	Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Türen schließen Hilflose Personen mitnehmen
	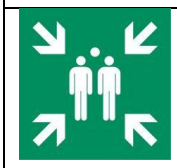 Rettungszeichen ISO 7010 – E007	Sammelstelle aufsuchen
	Verbotszeichen ISO 7010 - P020	Aufzug im Brandfall nicht benutzen
		Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	Brandschutzzeichen ISO 7010 F001 Brandschutzzeichen ISO 7010 F002	Feuerlöscher benutzen Löschschlauch benutzen

Verhalten in Notfällen

Bei Alarm • Gebäude unverzüglich räumen, Sammelplätze aufsuchen! • Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegehbar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten • „Verlorengegangene“ Schüler sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden	**Bei Gasgeruch** • Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen • Fenster öffnen und Gashähne schließen • Raum sofort verlassen • Nachbarklassen, Hausmeister, Schulleitung benachrichtigen
Bei Verletzung oder akuter Erkrankung • Falls erforderlich: **Rettungsdienst: Notruf 112** • **Erste Hilfe leisten,** erforderlichenfalls Ersthelfer benachrichtigen • Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen • Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung) • oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst)	**Inhalt des Notrufs:** **W**o ist der Unfallort? **W**as ist geschehen? **W**ie viele Personen sind verletzt? **W**elche Verletzungen? **Warten auf Rückfragen!**
Verbandkasten Raum	**Sekretariat** Tel.:
Krankentrage Raum	**Ersthelfer über** Tel.:
Sanitätsraum Raum	**Gift-Information** Tel.: 0551 19240
Praktischer Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	**Unfall-Arzt (Durchgangs-Arzt)** Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:
Augen-Arzt Dr. Tel.: Straße + Hausnr.: Sprechzeiten:	**Krankenhaus** Pforte Tel.: Straße + Hausnr.:

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

Brand melden

Feuermelder betätigen

Ort:
(Ort benennen!)

NOTRUF 0-112

nächstes Telefon:
(Ort benennen!)

In Sicherheit bringen

- Feueralarm:
  (Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten

1. Rettungsweg:
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, …)
2. Rettungsweg:
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang,…)

AUFZUG NICHT BENUTZEN!

Sammelplatz: *(Ort benennen)*

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

Löschversuch unternehmen

Eigensicherung beachten

Feuerlöscher: *(Ort benennen!)*

Wandhydrant: *(Ort benennen!)*

Schulstempel

Protokoll zur Räumungsalarmübung (Evakuierungsübung)

Bitte informieren Sie vor jeder Räumungsalarmübung die zuständige Rettungsleitstelle!

Leitung intern: _____

Leitung extern: _____

Datum: _____ Beginn: _____Uhr Ende: _____ Uhr

Anzahl der betr. Personen: ≈_____ Klassen: _____ Evakuierungszeit: _____

Die Alarmübung war ☐ angekündigt ☐ nicht angekündigt.

Auslösung des Räumungsalarms durch: ☐ Gonganlage/Sirene ☐ Handsirene ☐ Rundspruch

Nr.	Merkmal	Ja	Nein HinweisNr.
1.	Funktionierte die Alarmierungseinrichtung?		
2.	Was das Alarmsignal im gesamten Schulbereich deutlich zu hören?		
3.	Unterschied sich das Alarmsignal deutlich vom Pausensignal?		
4.	Waren Notausgänge und Fluchtwege einwandfrei benutzbar?		
5.	Wurden die Rettungswegtüren und ggf. die Seitenflügel geöffnet?		
6.	Waren die Riegel der Rettungswegtüren unverschlossen?		
7.	Wurden auch Nebenräume (Toiletten) kontrolliert – soweit möglich?		
8.	Verlief die Übung ruhig und geordnet?		
9.	Wurde der Sammelplatz aufgesucht?		
10.	Wurde die Feuerwehrzufahrt freigehalten?		
11.	Haben die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Klassen festgestellt?		
12.	War die schulinterne Einsatzleitung für alle Beteiligten erkennbar?		
13.	Hat sich die schulinterne Einsatzleitung einen Überblick über die Lage verschafft, um ggf. eintreffenden Rettungskräften einen Lagebericht geben zu können?		
14.	Wurde ein Kontrollgang durch das evakuierte Gebäude durchgeführt?		
15.	Haben alle Personen das Gebäude verlassen? Z. B. Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Fremdpersonen.		
16.	Waren Fenster und Türen der evakuierten Räume geschlossen?		
17.	Waren Türen nicht verschlossen?		

Verbesserungsvorschläge/Maßnahmen/Hinweise (bitte Rückseite nutzen):

Erfahrungen aus Notfallübungen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Unterschrift/Dienstbezeichnung

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

- Hygieneplan für die Schule

Hygieneplan

verantwortlich: Barbara Feilmeier

Stand: März 2020, Beschluss der Gesamtkonferenz

Evaluation: erfolgt jährlich, Termin im Schulprogramm einsehbar.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

1. Vorwort

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

2. Hygieneorganisation

Gemäß § 36 Abs. 1 IfSG müssen innerbetriebliche Vorgehensweisen von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen in einem Hygieneplan festgelegt werden.

3. Arbeitsgrundlagen

Die Ausführungen dieses Hygieneplanes beziehen sich sowohl auf Unterlagen, die zum Teil schulintern zur Verfügung stehen, als auch auf bestehende Gesetze und Verordnungen („externe Regelwerke und Quellen“).

Bei der Erstellung dieses Planes wurde der Hygieneplan des Landesgesundheitsamtes zugrunde gelegt.

3.1.1 Externe Regelwerke und Quellen

Aktuelle Fassungen der in Anlage 1 aufgelisteten Regelwerke halten nach Möglichkeit das Kultusministerium (MK) und über dieses die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bereit.

4. Verantwortlichkeit

Der Leiter der Schuleinrichtung ist innerhalb der betreffenden Schule verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneanforderungen. In Wahrnehmung seiner Verantwortung kann der Schulleiter Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeister, Lehrkräfte und eingeschränkt auch an Schüler delegieren. Dies gilt auch für die Schulverpflegung: Wird diese von

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

externen Organisatoren durchgeführt (zum Beispiel ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt nach der Einschätzung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die hiermit verbundene Verantwortung bei den entsprechenden Organisatoren. Bei Fragen zu den in dieser Arbeitshilfe angesprochenen Punkten leisten vor allem folgende Personen und Institutionen fachliche Unterstützung und Beratung:

- Sicherheitsbeauftragte an den Schulen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie arbeitsmedizinischer

Dienst des Kultusministeriums

- Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV)
- Zuständiges Gesundheitsamt
- Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

5. Hygienemanagement

Als Hygienemanagement sind Maßnahmen zu bezeichnen, welche Qualitätsstandards für die Organisation und Sicherstellung der Schulhygiene gewährleisten sollen. Innerhalb des Hygiene-managements sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung und Aktualisierung des Regelwerkes
- Überwachung (unter anderem von festgelegten Maßnahmen)
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Elternvertretern

Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreter und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden.

- Infektionsintervention

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

Im Infektionsfall ist sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg eingehalten wird (s. Kap. 3.4.5) und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden (siehe Kap. 3.4.2-3.4.4 „Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit“).

• Erste Hilfe

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Ersten Hilfe sind Regelungen und Vorgaben des GUV zu beachten (GUV-I503 und GUV-I512). Die genannten GUV-Texte sind zum Beispiel über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, im Internet oder über das MK verfügbar und sollten den Erste-Hilfe Kästen beigefügt werden.

6. Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

6.1 Gesetzliche Grundlagen

In § 34 IfSG werden gesundheitliche Anforderungen und

Mitwirkungsverpflichtungen für Personen in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen genannt (Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal sowie SchülerInnen), die an bestimmten Infektionen (zum Beispiel Hepatitis A) erkrankt oder dessen verdächtig sind, die verlaust sind oder die bestimmte Krankheitserreger (zum Beispiel Salmonellen) ausscheiden. Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist. Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 35 IfSG verpflichtet, für Ihr Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen. Sowohl die betroffenen Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Leiter haben in diesem Zusammenhang Meldepflichten wahrzunehmen.

Ergänzend hierzu werden in § 42 IfSG weitere Sachverhalte genannt, die bei Personalmitgliedern im Küchen- und Lebensmittelbereich mit Tätigkeitseinschränkungen und -verboten verbunden sind. Auch hier bestehen spezielle Belehrungs- und Meldepflichten.

6.1.1 Regelungen für das Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

Belehrung

Personen, die in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, müssen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die

Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen „Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

6.1.2. Regelungen für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte

Belehrung

Analog zum Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal müssen auch Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung neu betreut werden (meist Schüler) oder deren Sorgeberechtigte (meist Eltern) über die Forderungen des § 34 IfSG durch die Leitung belehrt werden. Dies gilt auch dann, wenn (zum Beispiel im Falle eines Schulwechsels) bereits eine Belehrung an einer anderen Einrichtung durchgeführt wurde.

Die Belehrung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Über die Kenntnisnahme sollte eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung in der Wohngemeinschaft gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene (oder die Sorgeberechtigten) verpflichtet, dies der Leitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit die Einrichtung nicht besuchen. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen „Gemeinschaftseinrichtungen“. Einen Ausschnitt des aktuellen Textes finden Sie im Anhang. Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

6.1.3 Regelungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich

Für diese Regelungen sind die externen Kooperationspartner zuständig.

6.1.4 Regelungen für Schulleitungen

Pflichten

Den Schulleitungen obliegt nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht,

- Belehrungsmaßnahmen gemäß Kap. 3.4.2 und 3.4.3 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Folgebelehrungen für das Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich sind durch die Schulleitung durchzuführen, wenn die Schulverpflegung durch die Schule organisiert wird. Erfolgt die Verpflegung durch „Externe“, zum Beispiel ein Cateringunternehmen oder einen Schulverein, so übernimmt diese Organisation die Verpflichtung gemäß Kap. 3.4.4.
- Meldungen über Infektionsfälle entgegenzunehmen und sie an das Gesundheitsamt weiterzuleiten und
- im Infektionsfall die notwendigen Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, einzuleiten und den Informationsfluss zu sichern.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

Durchführung von Meldungen gemäß § 34 IfSG

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder

- Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Leitung das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1 – 3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausung, Ausscheidung) melden (s. Anlage 6).
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).

Im Detail stellt sich der Meldeweg wie folgt dar:

Tabelle 2: Ablauf von Meldungen nach § 34 IfSG

Beschäftigte der Schule, Schüler oder deren Sorgeberechtigte stellen fest, dass ein zu meldender Sachverhalt (gemäß § 34 IfSG, Anlage 6) vorliegt bzw. vorliegen könnte. **Konsequenz:**	
Schule	**Gesundheitsamt**
1) Mitteilung an die Schulleitung.	Besprechung aller weiteren Schritte mit der betroffenen Schule.
2) Die Schulleitung füllt das entsprechende Meldeformular aus (Anlage 7) und sendet es per E-Mail oder Fax an das zuständige Gesundheitsamt. Parallel hierzu erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme zur Besprechung der weiteren Schritte.	

Informationsweitergabe im Infektionsfall

Nach Auftreten einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, dass die Betreuenden, die Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies anonym erfolgt.

Die Wahl einer geeigneten Informationsform (zum Beispiel Merkblatt, Aushang, Informationsveranstaltung) obliegt der Schule. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

7. Hygiene in Unterrichtsräumen

Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern/innen und Lehrer/innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. In jedem Raum gilt das Prinzip der Mülltrennung. Es gibt einen blauen Eimer für den Papiermüll und einen grauen Eimer für den Restmüll. Verpackungs- und Papiermüll entsorgen die Schüler/innen selbst (Container stehen hierfür bereit), der Restmüll wird täglich von der Reinigungsfirma entsorgt.

Kleiderablage

Vor jedem Klassenraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken und ein Schuhschrank. Hier haben die Schülerinnen und Schüler ihre Jacken und Schuhe abzulegen. In den Klassenräumen tragen wir Hausschuhe. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Es wird daher empfohlen, an verschiedenen Orten (zum Beispiel auf jeder Schuletage) ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- 5 Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- 5 kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

- 5 Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

8. Personenbezogene Hygiene

Allgemeine Verhaltensregeln

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Treten Erkrankungen auf, so kann die Weiterverbreitung u.a. durch folgende Maßnahmen begrenzt werden durch:

- die unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachtes, einer Verlausung, des Ausscheidens von Krankheits-erregern oder einer bestehenden Infektionserkrankung gemäß § 34 IfSG (s. Anlage 6),
- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsfähigkeit nicht mehr vorliegt (s. Anlage 8).

Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

Das Schulpersonal und die SchülerInnen sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen.

Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn

Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren: Die Hände sollen trocken sein.

- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (zum Beispiel zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem).

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

9. Reinigung von Flächen und Gegenständen, Schulreinigung durch Fremdfirma

Siehe dazu Unterlagen und Reinigungsplan der externen Reinigungsfirma.

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/ -intervalle werden durch den Schulhausmeister, die Schulleitung sowie durch die zuständige Leitung der Stadt Nordhorn regelmäßig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt.

Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder Erzieher/innen erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

10. Lufthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenutzten Räumen ohne nennenswerte Eigenemissionen (zum Beispiel infolge von Renovierungsmaßnahmen, Schimmelpilzbelastung oder anderen Quellen) führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden. Weitere wichtige schulische Arbeitsschutzfelder im Bereich der Lufthygiene sind die Themen Lärm, Lüftung und Raumklima in Unterrichtsräumen.

Zur Vorgehensweise vgl. hierzu Lüftungsplan, siehe Anlage.

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

11. Lebensmittelhygiene

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Regelungen zur Lebensmittelhygiene sind dagegen in folgenden Fällen zu treffen:

- Betrieb von Mensen, Verantwortlichkeit liegt hier beim externen Kooperationspartner
- Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen, bei denen Lebensmittel hergestellt und/oder ausgeteilt werden.

Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese zum Beispiel im Rahmen eines Elternabends zu informieren.

Die Eltern sollten wissen,

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (s. Kap. 6.2.3)
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (zum Beispiel professionelle Spülanlage ausleihen oder Transport zu Geschirrspüler).
- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (zum Beispiel Kassieren oder Kinderbetreuung).

von-Behring-Str 5
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/ 2272
Fax: 05921/ 994611
Email: gs-marienschule@schulen-noh.de

Nordhorn, den 10. Juli 2020

12. Anlage - Lüftungsplan

Dieser Lüftungsplan soll die Frischluftzufuhr in der Schule sicherstellen und – in Abhängigkeit von der Außenluftqualität – die Feinstaubbelastung reduzieren. Jeder, der längere Zeit an unserer Schule arbeitet, muss diesen Plan zur Kenntnis nehmen und ihn entsprechend umsetzen.

- In den Pausen erfolgt ebenfalls eine gründliche Lüftung der Räume, wobei die altersgemäße Aufsicht der Schüler/innen gemäß § 51 Schulgesetz sichergestellt sein muss.

- Auch in den Unterrichtsstunden sollte regelmäßig gelüftet werden, notfalls durch Spaltöffnung der Fenster.

- Die Lehrkraft, die als Letzte an einem Unterrichtstag in einem Raum war, muss dafür sorgen, dass die Fenster verschlossen sind.

- Um eine zu große Belastung mit Kreidestaub in den Unterrichtsräumen zu vermeiden, sind die Tafeln grundsätzlich feucht zu reinigen.

- Die Diensträume der Schulleitung bzw. der Lehrer/innen sind mehrmals am Tag zu lüften.

Schulleitung

13. Anlagen

Es empfiehlt sich, soweit möglich, die nachfolgenden Regelwerke und Quellen in der jeweils aktuellen Fassung ausgedruckt vor Ort verfügbar zu halten. Aktuelle Exemplare dieser Liste sind möglicherweise beim MK bzw. bei Ihrer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit einsehbar.

Anlage: Externe Regelwerke und Quellen

- BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
- Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) (www.dghm.org Kommissionen Desinfektionsmittelkommission Desinfektionsmittelliste)
- DIN EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlagen“
- DIN EN 15251 „Eingangsparameter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden – Raumluftqualität, Temperatur, Licht, Akustik“
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“
- DIN 77400 „Reinigungsdienstleistung - Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung“
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) v. 25.7.2000
- GUV VS1 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“ von 5/2001
- GUV SS 8018 (2003) „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“
- GUV SR 2001 „Richtlinien für Schulen (Bau und Ausrüstung)“
- GUV-I 503 “Anleitung zur ersten Hilfe”
- GUV-I 512 „Merkblatt für Erste-Hilfe-Material“
- GUV R 111 „Arbeiten in Küchenbetrieben“
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) v. 5.8.1997 (Neufassung v. 8.8.2007)
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, UBA 2008
- Empfehlungen Wiederzulassung Schule (www.rki.de Infektionsschutz RKI-Ratgeber/Merkblätter)

-

- RKI-Liste Desinfektionsmittel und –verfahren (www.rki.de Infektionsschutz Krankenhaushygiene Desinfektion Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) v. 21.5.2001
- VDI 6022 „Hygiene-Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte“
- VDI 6023 „Hygienebewusste Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen"
- www.arbeitsschutz.nibis.de Hier finden Sie u.a. die Arbeitsstättenrichtlinen (ASR), zum Beispiel die ASR 5 (Lüftung) und die ASR 6/1,3 (Temperatur)

Interne Regelwerke und Arbeitsmaterialien

Die nachfolgenden Anlagen stellen Musterlösungen (häufig Blankoformulare) dar, die Sie für Ihre Schule anpassen sollten. Beim Muster-Reinigungsplan (Anlage 12) sollten die Mindestreinigungshäufigkeiten, die in der DIN EN 77400 (für Gebäude in einem optimalen Reinigungszustand) formuliert wurden nicht unterschritten werden.

Anlage : „Übersicht über interne Regelwerke und Arbeitsmaterialien“

Anlage: „Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen“

Anlage: „Liste der externen Kontaktpartner“

Anlage: „Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen“ (In Verbindung mit den Anlagen 6 und 10 zu nutzen)

Anlage: „Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal

Anlage: „Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“

Anlage: Auszug aus „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen

Gemeinschaftseinrichtungen“

Anlage: „Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Anlage: „Belehrung gemäß § 43 IfSG; Informationen für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln“

Anlage: „Wartungs- und Überprüfungsplan für technische Anlagen“

Anlage: „Muster-Reinigungsplan“

Anlage: „Hygieneplan Trinkwasser“

Anlage: „Überwachung durchgeführter Schädlingsbekämpfung“

Anlage: „Raumklima in Unterrichtsräumen“

Anlage „Lüftungsempfehlung für Arbeitsräume“

Anlage: „Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen“

Personengruppen	**Aufgabenbereiche**	**benannte Personen**
Schulleitung	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)	
zuständige Hygienekraft (wenn bestellt)	Regelmäßige Aktualisierung des internen Regelwerkes	
	Kontrolle/Ergänzung des Hygienematerials (s. Kap. 3.5)	
Lehrkräfte	Kontrolle des hygienisch einwandfreien Küchenzustandes	
	Kontrolle der auf Schüler/innen übertragenen Aufgaben bzw. Durchführung der dort genannten Aufgaben	
Hausmeister	Kontrolle der in Anlagen 11 aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft und/oder einer Hygienekraft	
Schüler/innen	Lüftungsdienste andere Aufgaben	-

„Liste der externen Kontaktpartner“

Gesundheitsamt (Zentrale)	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Amtsarzt/-ärztin	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Kontaktpartner in der Landesschulbehörde/ MK/ Fachkraft für Arbeitssicherheit/ Arbeitsmedizinischer Dienst	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Gemeindeunfallversicherung	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Kommunales Gebäudemanagement	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Kommunale Gebäudereinigung	Name:
	Telefon:

	Fax:
	E-Mail:
Elternvertretung	Name:
	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Anlage: „Dokumentationshilfe Hygienebelehrungen“

Hygienebelehrung für Schulpersonal gemäß § 35 IfSG in Verbindung mit § 34 IfSG (s. Kap. 3.4.2 bzw. Anlage 6)

Wiederholungs-Hygienebelehrung für Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich gemäß § 43 IfSG (s. Kap. 3.4.4 bzw. Anlage 10) ☐

Hygienebelehrung durchgeführt (Name, Datum)	**Teilnehmer einer mündlichen Informationsveranstaltung**	**er schri Information (zum Beispiel Anlage 6)**

Anlage: „Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG“ – Belehrung für Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten

8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E 20. Windpocken
20. Covid 19

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei den Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht

benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 IfSG Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi 4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der

Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der

Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

Den vorstehenden Sachverhalt habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum Unterschrift

Anlage: „Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (s. Anlage 4)

Name der Schule:	Marienschule Nordhorn
Anschrift:	Von-Behring-Str. 5, 48529 Nordhorn
Telefon:	05921 2272
Fax:	05921 / 994611
E-Mail:	Gs-marienschule@schulen-noh.de
Meldende Person:	B: Feilmeier
Schultyp:	Grundschule

Betroffene Person (Bei <u>Erkrankung oder Verdacht</u> - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen!)

Name, Vorname	Ge-schlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- ☐ Cholera
- ☐ Diphtherie
- ☐ EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform)
- ☐ Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren)
- ☐ virales hämorrhagisches Fieber
- ☐ Haemophilus-B-Meningitis
- ☐ Impetigo contagiosa Borkenflechte
- ☐ Keuchhusten
- ☐ Lungen-Tuberkulose, offen
- ☐ Masern
- ☐ Meningokokken-Meningitis
- ☐ Kopflausbefall
- ☐ Varizellen - Windpocken
- ☐ Virushepatitis A und E
- ☐ Typhus
- ☐ Shigellose – Ruhr
- ☐ Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion
- ☐ Krätze
- ☐ Polio - Kinderlähmung
- ☐ Pest
- ☐ Paratyphus
- ☐ Mumps

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	**Erkrankungsbeginn:**
Besonderheiten	
Unterschrift	

Anlage: Auszug aus „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“

Aktualisierte Fassung vom Juli 2006. Erstveröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 44 (2001): 830– 843

Im Januar 2001 ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten und das Robert Koch-Institut (RKI) hat seither nach und nach Ratgeber Infektionskrankheiten – Merkblätter für Ärzte auch zu den meisten in § 34 IfSG genannten Krankheiten veröffentlicht. Aus diesem Anlass wurden die Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen überarbeitet. Um auch den Adressaten dieser hier überarbeiteten Hinweise umfassende Informationen an die Hand zu geben, wird, sofern Ratgeber/ Merkblätter zu den in § 34 IfSG genannten Krankheiten veröffentlicht wurden, nunmehr darauf verwiesen und die alten Aussagen und Empfehlungen werden durch diese Dokumente ersetzt.

Eine Mitteilung aus dem RKI im Epidemiologischen Bulletin 19/2002, S. 158–159, enthält Erläuterungen „zum Ausschluss von Kontaktpersonen“ und „zur Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes“. Im Epidemiologischen Bulletin 29/2006, S. 229, wird die Überarbeitung dieses Merkblattes begründet.

Allgemeines

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei bestimmten Krankheiten umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Bei der Wiederzulassung ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Ein absoluter Schutz vor Infektionen lässt sich bei manchen übertragbaren Krankheiten nur durch einen monatelangen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung erreichen. Dem Anspruch der Allgemeinheit, vor Ansteckung geschützt zu werden, stehen das Recht des Einzelnen auf Bildung und die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber. Als Kriterien der Abwägung können gelten

- Schwere, Behandelbarkeit und Prognose der zu verhütenden Krankheit,
- tatsächlich beobachtete Übertragungen unter den Bedingungen der jeweiligen Einrichtung und
- alternative Möglichkeiten des Infektionsschutzes wie hygieneorientiertes Verhalten, Chemoprophylaxe oder Impfungen.

Bevor ein Ausschluss von Personen aus einer Gemeinschaftseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes veranlasst wird, sollte stets geprüft werden, ob die Belastungen, die beispielsweise in einer Familie durch Ausschluss eines Kindes aus einem Kindergarten entstehen, vermieden werden können und ob das Ziel einer Verhütung von Infektionen nicht auch durch Aufklärung über Infektionswege, hygienische Beratung und gegebenenfalls durch detaillierte Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes erreicht werden kann. Diesen Ausführungen liegt der Rechtsgedanke des § 34 Abs. 7 IfSG zugrunde.

Am Entscheidungsprozess sind Fachpersonal und medizinische Laien beteiligt. Deshalb richtet sich dieses Merkblatt zum Beispiel auch an Mitarbeiter der Schulverwaltung, der Flüchtlingsverwaltung, Träger von Kindergärten und Beherbergungsbetrieben. Weitere Handlungsanweisungen enthalten die Schulseuchenerlasse der Bundesländer. Zur Beurteilung des Einzelfalles können weitere Merkblätter des Robert Koch-Instituts (RKI) herangezogen werden. Als Nachschlagewerk liefert wertvolle Hinweise: Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie: DGPI-Handbuch 4. Auflage. Infektionen bei Kindern und Jugendlichen. München: Futuramed-Verlag, 2003.

Im Folgenden werden die bei den einzelnen Infektionskrankheiten wiederkehrenden Stichworte kurz erläutert:

1. **Inkubationszeit:** Zeitraum von der Aufnahme der Krankheitserreger bis zum Auftreten der ersten Symptome der Infektionskrankheit.
2. **Dauer der Ansteckungsfähigkeit:** Zeitraum, in dem eine Übertragung der Krankheitserreger möglich ist, wobei ein für die Übertragung geeigneter Kontakt mit erregerhaltigem Material vorauszusetzen ist.
3. **Zulassung nach Krankheit:** Bei Betreuten ist die (Wieder-)Zulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung, beim Personal die Zulassung zur Ausübung von Tätigkeiten, bei denen sie Kontakt zu den Betreuten haben, gemeint (siehe § 34, Abs. 1 IfSG). Dieser Absatz enthält auch eine Empfehlung zur Frage, ob diese Zulassung eines schriftlichen ärztlichen Attestes bedarf.
4. **Ausschluss von Ausscheidern:** Unter einem "Ausscheider" wird gem. § 2 Nr. 6 des IfSG eine Person verstanden, "die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sei kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein".
5. **Ausschluss von Kontaktpersonen:** Hierunter sind alle Personen zu verstehen, mit denen der / die Erkrankte in seiner Wohngemeinschaft (§ 34 Abs. 3 IfSG) in dem Zeitraum infektionsrelevante Kontakte hatte, in dem er / sie Krankheitserreger ausschied. Ob ein irgendwie gearteter Kontakt der / des Erkrankten innerhalb dieses Zeitraums mit einer Person außerhalb des häuslichen Bereichs, zum Beispiel in einer Gemeinschaftseinrichtung, Maßnahmen zur Infektionsverhütung oder Krankheitsfrüherkennung nach diesem Merkblatt erfordert, ist nach den Umständen des Einzelfalles fachlich zu entscheiden. Zum Vorgehen wird auf die in Absätzen 2 bis 4 dieses Kapitels "Allgemeines" gemachten Aussagen verwiesen.
6. **Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen:** Die in den Hygieneplänen nach § 36 Abs. 1 IfSG vorgesehenen routinemäßigen Maßnahmen zur Verhütung von Infektionen sollen durch die hier aufgeführten speziellen Hygienemaßnahmen ergänzt werden.
7. **Medikamentöse Prophylaxe nach Exposition:** Durch die Gabe von Antibiotika kann in bestimmten Fällen die Keimvermehrung verhindert und das Fortschreiten von der Infektion zur manifesten Infektionskrankheit verhindert werden. Durch Impfungen können noch nicht oder bei einigen Erkrankungen auch noch frisch Infizierte vor einer Infektion geschützt

werden. Beide Maßnahmen bedürfen jedoch einer sorgfältigen Risiko / Nutzen-Abwägung und sind nur bei sicher überwiegendem Nutzen indiziert.

8. **„Übersicht über Infektionskrankheiten in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen**“ in Anlehnung an die Empfehlungen des RKI

Erkrankung	**Inkubationszeit**	**Dauer der Ansteckungsfähigkeit**	**Wiederzulassung**
Cholera	Einige Stunden bis 5 Tage, selten länger.	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden). **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**
Diphtherie	In der Regel 2 bis 5 Tage, selten bis zu 8 Tagen.	Solange Erreger in Sekreten und Wunden nachweisbar sind. Meist 2 bis 5 Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie, ohne Therapie 2 bis 4 Wochen.	Bei behandelten Keimträgern nach drei negativen Abstichbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden, erster Abstrich 24 Stunden nach Ende der Antibiotika-Therapie). **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**
EHEC Enteritis (Durchfallerkrankung durch enterohämorrhagische E. coli)	Ca. 2 bis 10 Tage (durchschnittlich 3 bis 4 Tage)	Solange EHEC-Bakterien im Stuhl nachweisbar sind. Variiert von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand der Abstriche 24 Stunden). **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**

VHF (Virusbedingtes hämorrahgisches Fieber)	2 bis 21 Tage je nach Virus-Art.	Solange Viren in Speichel, Blut oder anderen Körper-ausscheidungen nachweisbar sind.	Nach klinischer Genesung und Viren in Speichel, Blut oder anderen Körperausscheidungen nicht mehr nachweisbar sind. **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**
Haemophilus Typ BMeningitis	Nicht genau bekannt.	Bis zu 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie.	Nach antibiotischer Therapie und Abklingen der Symptome. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**
Impetigo contagiosa (Borkenfleche)	2 bis 10 Tage.	Ohne Therapie: Bis die letzte Effloreszenz abgeheilt ist. Mit Therapie: Bis zu 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie	Ohne Therapie: Klinische Abheilung. Mit Therapie: 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie. **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**
Pertussis (Keuchhusten)	7 bis 20 Tage.	Ohne Therapie: Beginnt am Ende der Inkubationszeit und dauert bis zu 3 Wochen nach	Ohne Therapie: Frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome. Mit Therapie: 5 Tage nach
		Beginn des Krampfhustens. Mit Therapie: Bis zu 5 Tage nach Beginn eine wirksamen AntibiotikaTherapie.	wirksamer antibiotischer Therapie. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Wochen bis viele Monate.	Solange Erreger in Speichel, abgesaugtem Bronchialsekret oder Magensaft nachweisbar sind.	Nach Durchführung einer wirksamen antituberkulösen Kombinationstherapie von in der Regel 3 Wochen Dauer, wenn drei negative Befunde vorliegen. **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**
Masern	8 bis 10 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems; bis zu 18 Tage bis zum Fieberbeginn sind möglich.	5 Tage vor Auftreten des Exanthems und bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems.	Nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**
Meningokokken-Meningitis	In der Regel 3 bis 4 Tage (2 bis 10 Tage sind möglich).	Bis 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie. Sonst solange Erreger aus dem Nasen-Rachen-Raum isoliert werden können.	Nach Abklingen der Symptome. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**
Mumps	In der Regel 16 bis 18 Tage (12–25 Tage sind möglich).	7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Speichedrüsenschwellung.	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Auftreten der Speichedrüsenschwellung. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**

Paratyphus/Typhus abdominalis	Paratyphus: ca. 1 bis 10 Tage. Typhus abdominalis: 3 bis 60 Tage; meist 8 bis 14 Tage.	Solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden. In der Regel bis 14 Tage gelegentlich länger. Dauerausscheider möglich.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden. **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.** Bei Dauerausscheidern Belehrung zur konsequenten Händehygiene erforderlich.
Poliomyelitits (Kinderlähmung)	Ca. 3-35 Tage	Solange das Virus ausgeschieden wird. Frühestens 1 bis 2 Tage nach der Infektion, kann mehrere Wochen andauern.	Frühestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn und nach Vorliegen von 2 negativen Stuhlbefunden. **Schriftliches ärztliches Attest erforderlich.**

Scharlach/sonstige Streptococcuspyogenes.Infektion (StreptokokkenAngina)	2 bis 4 Tage.	Ohne wirksame Therapie bis zu 3 Wochen. Bei wirksamer Antibiotika-Therapie bis 24 Stunden nach Therapie-Beginn.	Bei wirksamer antibiotischer Therapie und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag nach Beginn der Therapie. Ohne Therapie nach Abklingen der Krankheitssymptome.

			Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.
Shigellose (Ruhr)	Meist 12 bis 96 Stunden, selten länger.	Während der akuten Infektion und solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, dies ist 1 bis 4 Wochen nach der akuten Krankheitsphase möglich.	Nach klinischer Genesung und drei aufeinander folgenden negativen Stuhlbefunden (Abstand 1 bis 2 Tage). **Schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.**
Virushepatitis A oder E	Ca. 15 bis 50 Tage (im Allgemeinen 25 bis 30 Tage).	1 bis 2 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung.	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten den Gelbfärbung. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**
Varizellen (Windpocken)	8 bis 28 Tage, meist 14 bis 16 Tage.	1 bis 2 Tage vor Auftreten der Hauterscheinungen und bis 5 bis 7 Tage nach Auftreten der letzten Bläschen.	Bei unkompliziertem Verlauf nach 1 Woche. **Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**
Scabies (Krätze)	Bei Erstbefall je nach initialer Anzahl der Milben 2 bis 6, im	Ohne Behandlung während der gesamten Krankheitsdauer.	Bei sachgerechter Therapie nach 1 bis 2 Tagen. Die Weiterbehandlung und Kontrolle der Maßnahmen durch

	Durchschnitt 4 Wochen, bis erste Symptome auftreten.		den Arzt ist erforderlich. **Schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.**
Kopflausbefall	Eine Inkubationszeit im üblichen Sinn existiert nicht.	Solange Betroffene mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.	Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen. Zweite Behandlung nach 8 bis 10 Tagen erforderlich um erneute Besiedlung mit geschlechtsreifen Läusen zu verhindern. Als Voraussetzung für eine Wiederzulassung kann die Bestätigung der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung oder das Einholen eines "ärztlichen Urteils" gelten. Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen kann ein ärztliches Attest sinnvoll sein.
Infektiöse Durchfallerkrankung bei Kindern unter	Je nach Erreger unterschiedlich.	Solange Erreger im Stuhl nachweisbar sind.	Nach Abklingen des Durchfalls (Stuhl wieder geformt).
sechs Jahren			**Schriftliches ärztliches Attest nicht erforderlich.**

Anlage: „Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

-

- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen benötigen wir Ihre Information.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

7.2.9 Anlage 10: Belehrung gemäß § 43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (zum Beispiel Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung (z. B. in Schulen)** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Die Belehrung ist im jährlichen Abstand durch den Arbeitgeber zu wiederholen!

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?
In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder Vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.
Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Die wichtigsten Hygiene-Regeln finden Sie nachstehend.

Hygiene-Maßnahmen zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder den Naseputzen gründlich die Hände mit Waschlotion unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einmalhandtücher.

- Bitte achten Sie beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen.

- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).

- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.

- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem
  Pflaster ab.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Das heißt, wenn Sie diese Bakterien **ausscheiden** (und zwar auch dann, wenn Sie ich nicht krank fühlen), besteht ebenfalls für Sie ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend** oder **geschwollen** sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat

Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Anlage: „Erklärung nach § 43 Abs.1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz Belehrung durch den Arbeitgeber“

Frau/Herr .....

geb. am

.....

.....

Straße / Hausnummer .....

Postleitzahl/ Ort .....

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeits- verbot bekannt sind.

Ort/Datum .....

Unterschrift .....

Anlage: „Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren“

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.

2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.

3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.

4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im weiteren jährlich über die auf S.2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.

5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die
   Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf S.2 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.

7. **Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.**

Literatur und Anmerkungen

1.
Weitere Ursachen unklarer Beschwerden können zum Beispiel Geruchsprobleme bei fehlerhafter Fußbodenreinigung oder Mängel wie zum Beispiel Feuchteflecken/ Schimmel sein.

2
Luftwechselrate: Der natürliche Luftwechsel ist ein ungeregelter Luftaustausch durch Gebäudeöffnungen, i.d.R. durch Fenster und Türen aufgrund von Temperatur- und Druckunterschieden zwischen einem Raum und seiner Umgebung. Eine Angabe von 0,5/h bedeutet, dass innerhalb einer Stunde 50% des Raumluftvolumens gegen Umgebungsluft ausgetauscht wird.

3
"Untersuchungen des natürlichen Luftwechsels in ausgeführten Wohnungen, die mit sehr fugendichten Fenstern ausgestattet sind", J. Wegner, Ges.-Ing., 83, 104, Heft 1

4
"Effects of Climatic Parameters on Formaldehyde Concentrations in Indoor Air", Salthammer, T, Fuhrmann, F, Kaufhold, S, Meyer, B, Schwarz, A, Indoor Air 95, 120-128

5
"Untersuchung von Einflussfaktoren auf die Raumluftqualität in Klassenräumen sowie Modellierung von Kohlendioxid-Verläufen", Niedersächsisches Schulmessprogramm, Bericht des Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, 2002
www.nlga.niedersachsen.de Schwerpunktthemen Lufthygiene in Schulen

6
Myhrvold, A.N., Olsen, E. and Lauridsen, Ø. (1996) “Indoor environment in schools – Pupils’ health and performance in regard to CO_2 concentration”. In: Yoshizawa, S., Kimura, K., Ikeda, K., Tanabe, S. and Iwata, T. (eds) Proceedings of Indoor Air '96, Nagoya, The 7th International Conference on Indoor Air Quality and Climate, Vol. 4, pp. 369-374.

7
"Wie dicht muß, wie dicht darf ein Fenster sein", Seifert, E, Sonderdruck eines Vortrages anläßlich der 33. Jungglasertagung 1982 in Nürnberg

8
Zur Berechnung von CO_2-Verlaufskonzentrationen unter unterschiedlichen Raumnutzungsbedingungen verweisen wir auf die Modellierungssoftware, die im NLGA entwickelt wurde und über die Homepage des NLGA verfügbar ist
(s. Punkt 5).

9

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden" Umweltbundesamt, 2000

10

Innenraumarbeitsplätze – Empfehlungen für die Ermittlungen zum Arbeitsumfeld, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 2. Aufl. Juli 2005

Anlage – Reinigungsplan der Fremdfirma

Siehe

Im Arbeitsschutzgesetz § 5 ist die Verpflichtung des Arbeitgebers geregelt, eine umfassende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die auch die Erhebung psychischer Belastungen umfasst.

Die Leiterin oder der Leiter der Schule oder des Studienseminars hat die mit der Arbeit der Beschäftigten verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die notwenigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Unter psychischen Belastungen versteht man die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf die Beschäftigten zukommen und psychisch auf sie einwirken können.

Bei der Erhebung psychischer Belastungen sind verschiedene Verfahrensweisen möglich, die alle zum gewünschten Ziel führen können.

- Orientierendes Screening Verfahren, z. B. mit GAPS
- Workshop Methoden
- Fragebogengestütztes Verfahren mit bugis R-2011

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Dokumentation der erhobenen Ergebnisse zur Erhebung psychischer Belastungen sowie der daraus resultierenden Maßnahmen.

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: http://www.aug-nds.de/?id=1366

9 Gefährdungsbeurteilung C – Mutterschutz

Nach § 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber sowohl die erforderlichen Vorkehrungen bei der Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes zum Schutze der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen als auch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter durchzuführen.

Die Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz in Schule teilt sich in zwei Bereiche auf:

1. Die <u>generelle</u> Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Bereits vor Auftreten einer Schwangerschaft muss jeder Arbeitsplatz daraufhin beurteilt werden, welche **allgemeinen Gefährdungen oder Belastungen** auf eine schwangere Lehrerin oder pädagogische Mitarbeiterin zukommen könnten.

Die erforderliche Checkliste finden über den u. g. Link.

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgendes Dokument:

- Generelle Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: http://www.aug-nds.de/?id=1366

2. Die <u>konkretisierte</u> (personenbezogene) Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss jeder Arbeitsbereich, in dem die Schwangere tätig ist, konkret **unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schwangeren** beurteilt werden.

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: http://www.aug-nds.de/?id=1366

Bitte dokumentieren Sie aus Datenschutzgründen jede „konkretisierte – also personenbezogene – Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ nicht in diesem Ordner, sondern an einem anderen, sicheren Ort in der Schule. Der Zugriff nicht autorisierter dritter Personen auf die Unterlagen muss ausgeschlossen sein.

13 Unterweisung

Nach § 12 Arbeitsschutzgesetz hat die Schulleitung alle Beschäftigten über Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Unterwiesen werden muss vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Veränderungen des Aufgabenbereiches oder der Arbeitsmittel. In Abhängigkeit von den Gefährdungen muss die Unterweisung erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Umfängliche Informationen und Hilfsmittel zum Thema Unterweisungen finden Sie auf der u. g. Internetseite.

Alle Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Die Form ist nicht vorgeschrieben, aber aus jedem Unterweisungsnachweis müssen folgende Daten hervorgehen:

- das Thema der Unterweisung
- das Datum der Durchführung
- der Name der unterweisenden Person
- die Namen und Unterschriften aller Teilnehmenden

Bitte hinterlegen Sie in diesem Kapitel ggf. folgende Dokumente:

- Unterweisungsplan
- Unterweisungsblätter
- Unterweisungsnachweise

Die Vorlagen und Dokumente in bearbeitbarer Form sowie weitere Informationen erhalten Sie im Internetportal „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: http://www.aug-nds.de/?id=1366

Eigene Ergänzungen